

Rückseite der Obligation

Bedingungen

1. Die Obligation für den Bau staatlicher Einrichtungen zur Betreuung der Bevölkerung wird auf Grund des Gesetzes vom 9. Dezember 1959 über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung (GBl. I S. 897) ausgegeben.

Die Ausgabe der Obligation erfolgt durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, der juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom

20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist.

2. Die Obligation kann gemäß § 6 des Gesetzes erworben werden:
 - a) von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, unabhängig von seinem Wohnsitz, ■
 - b) von den Deutschen Sparkassen, den Banken für Handwerk und Gewerbe und den VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
 - c) von der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus deren Deckungsstock aus abgeschlossenen Lebensversicherungs- und Sparrenten-Verträgen.

Ein Erwerb in sonstigen Fällen ist nichtig.

Ein Erwerb von Todes wegen ist von der ausgebenden Sparkasse gegen Vorlage des Erbscheines auf der Obligation zu vermerken.

3. Die Obligation lautet auf den Namen des Erwerbers. Bei Erwerb der Obligation sind auf dem Wertpapier Name und Wohnsitz bzw. Sitz des Erwerbers durch die ausgebende Sparkasse oder eine von ihr ermächtigte Stelle einzutragen. Wohnsitz- oder Sitzveränderungen sind auf dem Wertpapier zu vermerken und durch die für den Gläubiger zuständige Sparkasse schriftlich zu bestätigen. Die Obligation kann nur durch schriftliche Abtretung, die auf dem Wertpapier zu vermerken ist, übertragen werden. Die Abtretungserklärungen müssen Namen und Wohnsitz bzw. Sitz des neuen Gläubigers, die Unterschrift des Abtretenden und das Datum der Abtretung enthalten. Die Abtretung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit des schriftlichen, auf dem Wertpapier anzubringenden Bestätigungsvermerks der für den Wohnsitz bzw. Sitz des Abtretenden örtlich zuständigen Sparkasse darüber, daß der Abtretende unter den Personenkreis des § 6 / bs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung des Neubaus von staatlichen Einrichtungen für die gesundheitliche, soziale und kulturelle Betreuung der Bevölkerung fällt.

4. Die Rückzahlung des Schuldbetrages erfolgt nur gegen Rückgabe des Wertpapiers und ausschließlich an den im Wertpapier genannten Berechtigten.
5. Die Zinsen werden jährlich nachträglich von jeder Sparkasse oder Bank gegen Aushändigung der fälligen Zinsscheine an den Überbringer gezahlt. Bei der Einlösung der Zinsscheine ist keine Legitimation erforderlich. Die Verzinsung endet mit dem Tage, an dem die Obligation zur Rückzahlung fällig wird. Jeder Obligation sind 10 Zinsscheine und ein Erneuerungsschein beigegeben, auf Grund dessen nach Ablauf von 10 Jahren eine neue Reihe Zinsscheine ausgegeben wird.

6. Der Wert der Obligation unterliegt nicht der Vermögensteuer, Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer; die Zinsen unterliegen nicht der Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer (§10 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues [GBl. I S. 69]).
7. Die Obligation kann durch die volkseigenen Kreditinstitute beliehen werden (§10 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1958).
8. Die Obligation ist eine mündelsichere Anlage von Mündelgeld gemäß §§ 1806, 1807 BGB (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958).
9. Der Schuldner ist berechtigt, die Obligation mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jederzeit zurückzukaufen (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959). Der Schuldner zahlt den vollen Nennwert zurück.
10. Der Gläubiger ist berechtigt, die Obligation zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1959).

Bei vorzeitiger Rückzahlung der Obligation vor Ende der Laufzeit infolge Kündigung durch den Gläubiger wird eine Gebühr für vorzeitige Einlösung der Obligation erhoben. *§

Anordnung über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten.

Vom 4. April 1960

Um die Durchführung und Kontrolle des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit anderen Staaten zu verbessern, wird auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) und des § 16 des Gesetzes vom 8. Februar 1956 über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) (GBl. I S. 321) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Internationale Übereinkommen, die von Staats- oder Wirtschaftsorganen der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen werden und die Bestimmungen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr enthalten, sind vor ihrem Abschluß hinsichtlich dieser Bestimmungen mit der Deutschen Notenbank abzustimmen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für den Beitritt zu bestehenden internationalen Übereinkommen.

§ 2

(1) Bürger, juristische Personen, staatliche Institutionen und wirtschaftliche Einrichtungen, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Zahlungen nach anderen Staaten zu leisten oder von dort zu empfangen haben, sind verpflichtet,

- a) bei Zahlungen die Zentrale der Deutschen Notenbank, eine ihrer Niederlassungen oder ein anderes von der Deutschen Notenbank hierzu ermächtigtes Institut zu beauftragen,